

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 8

Berlin, den 22. August

2012

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
	Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Predigerinnen und Prediger, Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Besoldungsrechtsverordnung) vom 11. Mai 2012	142
II. Bekanntmachungen		
	Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Baruth, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming	150
	Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Schönow und Zepernick, beide Evangelischer Kirchenkreis Barnim, zu einem Pfarrsprengel	150
	Genehmigung eines neuen Kirchensiegels	150
	Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	150
	Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahr 2013	151
III. Stellenausschreibungen		
	Ausschreibung einer Pfarrstelle	151
	Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen	151
	Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle	153
IV. Personalnachrichten		
V. Mitteilungen		
	Eine Aufgabe im Ruhestand	155
	Auslandsdienst in Amsterdam, Rotterdam/Niederlande	155

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

**Rechtsverordnung
über die Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer,
Gemeindepädagoginnen und -pädagogen,
Predigerinnen und Prediger, Pfarrerinnen und Pfarrer
sowie Gemeindepädagoginnen und -pädagogen
im Entsendungsdienst, Kirchenbeamtinnen
und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
(Besoldungsrechtsverordnung)**

Vom 11. Mai 2012

Die Kirchenleitung hat auf Grund der §§ 6, 7 und 10 der Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (KABl.-EKiBB S. 175), der §§ 6, 10 und 13 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (KABl.-EKiBB S. 179), beide zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2009 (KABl. 2010 S. 34), sowie der §§ 4, 6, 9 und 10 des Kirchengesetzes betreffend die Änderung der Bestimmungen über die Pfarrbesoldung und die Kirchenbeamtenbesoldung sowie über das Versorgungsrecht in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 12. November 1998 (KABl.-EKiBB 1999 S. 27) beschlossen:

§ 1

Für die Besoldungsordnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gilt § 11 der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrer, Prediger und Kirchenbeamte für die Jahre 1987 bis 1990 vom 27. Februar 1990 (KABl.-EKiBB S. 34), zuletzt geändert durch § 1 der Rechtsverordnung vom 30. April 2010 (KABl. S. 113), auch für den Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung.

§ 2

Mit Wirkung ab **1. Oktober 2012** erhalten die Besoldungstabellen folgende Fassung:

- 1. Besoldungstabelle für ab dem 1. Juli 2010 erstmalig in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufene Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen**
 - 1.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 1.
 - 1.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 11.
 - 1.3 Die Ephoralzulage nach § 7 Abs. 2 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 609,90 Euro.
- 2. Besoldungstabelle für ab dem 1. Juli 2010 erstmalig in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufene Predigerinnen und Prediger**
 - 2.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 2.
 - 2.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 11.
- 3. Besoldungstabelle für ab dem 1. Juli 2010 erstmalig in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufene Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte**
 - 3.1 Besoldungsordnung A
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 3.
 - 3.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 11.
 - 3.3 Die sonstigen Amts- und Stellenzulagen nach § 1 der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen vom 27. Februar 1990 (KABl.-EKiBB S. 34), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 30. April 2010 (KABl. S. 113) betragen:

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro (Monatsbeträge)
Besoldungsordnungen	
Vorbemerkungen	
Nummer 4 Absatz 1	44,48
Absatz 2	74,14
Nummer 5 Absatz 1	Die Zulage beträgt für Beamte
des mittleren Dienstes	44,48
des gehobenen Dienstes	74,14
Nummer 7 Absatz 1	51,13
Absatz 2	76,69
Besoldungsgruppen	Fußnoten
A 12	2
A 13	2, 3
	4
	5
A 14	3
	4
	5
A 15	3
	5, 6
	7
Besoldungsordnungen C und H	
Nummern 2aa und 3	76,49

- 4. Besoldungstabelle für ab dem 1. Juli 2010 erstmalig in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufene Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Entsendungsdienst**
 - 4.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus Anlage 4.
 - 4.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 11.
- 5. Überleitungstabelle für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen**
 - 5.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 5.
 - 5.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 11.
 - 5.3 Die Ephoralzulage nach § 7 Abs. 2 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 609,90 Euro.
- 6. Überleitungstabelle für Predigerinnen und Prediger (frühere Region West)**
 - 6.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 6.
 - 6.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 11.
- 7. Überleitungstabelle für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte**
 - 7.1 Besoldungsordnung A
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 7.
 - 7.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 11.
- 8. Überleitungstabelle für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Entsendungsdienst**
 - 8.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 8.
 - 8.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 11.
- 9. Besoldungstabellen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Besoldungsordnungen B, C, H, N, W**
 - 9.1 Besoldungsordnung B
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 9.
 - 9.2 Besoldungsordnungen C und H
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus den Anlagen 10 und 10a.

- 9.3 Besoldungsordnung W
Die Grundgehaltssätze betragen monatlich:
W 1 3.710,86 Euro
W 2 4.231,80 Euro
W 3 5.127,40 Euro
- 9.4 Besoldungsordnung N
Die Besoldung für nebenamtliche Mitglieder des Konsistoriums, soweit eine solche zugesagt ist, beträgt 340,52 Euro.
- 9.5 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 11.
- 10. Vorbereitungsdienst**
- 10.1 Vikarinnen und Vikare, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Vorbereitungsdienst, soweit sie in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, erhalten einen Grundbetrag in Höhe von 1.152,60 Euro.
- 10.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 11.
- 11. Dienstwohnungsregelungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg**
- 11.1 Hat ein Pfarrehepaar eine Dienstwohnung inne, erhalten beide Bezüge nach der jeweiligen Besoldungstabelle mit Dienstwohnung.
Ist eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger mit einer Dienstwohnungsinhaber verheiratet, entfällt die Zahlung des Familienzuschlages der Stufe 1.
- 11.2 Bei Pfarrerinnen und Pfarrern im eingeschränkten Dienstverhältnis, die eine Dienstwohnung innehaben, wird die Besoldung neben dem Dienstwohnungsabschlag um einen Betrag gekürzt, der sich aus § 14 Pfarrdienstwohnungsausführungsverordnung unter Berücksichtigung des Anteils, um den die Vollbeschäftigung eingeschränkt ist, ergibt, höchstens jedoch um den entsprechenden Anteilsbetrag des tatsächlichen Mietwertes der Dienstwohnung.
Diese Kürzung kann das Konsistorium auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers oder des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft ganz oder teilweise aufheben. Vor der Entscheidung sind die Pfarrerin oder der Pfarrer bzw. das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch der Kreiskirchenrat, zu hören. Eine solche Entscheidung setzt voraus, dass ein angemessener Lebensunterhalt der Pfarrerin oder des Pfarrers nicht gewährleistet ist, weil insbesondere das Familien- oder Haushaltseinkommen zu gering ist. Dabei erfolgt eine Orientierung an 200 % des Regelsatzes der Hilfe zum Lebensunterhalt.
Nach denselben Grundsätzen ist eine Kürzung der Nutzungsentschädigung während einer Elternzeit ohne Dienstbezüge möglich.
- 12. Zulagen**
- 12.1 Die Zulagen nach § 7 Abs. 3 Pfarrbesoldungsordnung und § 10 Abs. 2 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung ergeben sich aus der Anlage 12.
- 12.2 Werden einer Pfarrerin oder einem Pfarrer, einer Gemeindepädagogin oder einem Gemeindepädagogen bzw. einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen, erhält sie oder er nach Ablauf von drei Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Grundgehalt und dem Grundgehalt des höherwertigen Amtes. Falls die Übertragung des höherwertigen Amtes nicht am ersten Tag eines Monats erfolgt, beginnt die Frist am ersten Tag des Folgemonats.
Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend auch für die Zahlung der Ephoralzulage.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Besoldungsrechtsverordnung vom 11. Mai 2012 (KABl. S. 102) außer Kraft.

Berlin, den 11. Mai 2012

Kirchenleitung

Dr. Markus D r ö g e

Anlage 1

**Besoldungstabelle für Pfarrerinnen und Pfarrer,
Gemeindepädagoginnen und -pädagogen**

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

a)	ohne Dienstwohnung			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	3.376,74	3.544,79	3.711,86	3.879,90
	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	3.995,55	4.112,21	4.227,84	4.341,53
b)	mit Dienstwohnung (nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg)			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	2.768,31	2.936,36	3.103,43	3.271,47
	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	3.387,12	3.503,78	3.619,41	3.733,10

Anlage 2

Besoldungstabelle für Predigerinnen und PredigerGrundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

a) ohne Dienstwohnung

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
2.972,97	3.115,81	3.257,82	3.400,65
Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
3.498,96	3.598,12	3.696,40	3.793,04

b) mit Dienstwohnung (nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg)

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
2.364,54	2.507,38	2.649,39	2.792,22
Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
2.890,53	2.989,69	3.087,97	3.184,61

Anlage 3

Tabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung AGrundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	1.648,84	1.687,37	1.726,93	1.756,58	1.787,23	1.817,88	1.848,51	1.879,15
A 3	1.715,06	1.755,58	1.796,11	1.828,74	1.861,37	1.893,98	1.926,60	1.959,21
A 4	1.752,64	1.801,06	1.849,50	1.888,05	1.926,60	1.965,16	2.003,70	2.039,30
A 5	1.766,46	1.826,76	1.875,19	1.922,65	1.970,11	2.018,54	2.065,98	2.112,44
A 6	1.806,00	1.876,19	1.947,36	2.001,73	2.058,07	2.112,44	2.172,74	2.225,13
A 7	1.899,91	1.962,19	2.044,25	2.128,26	2.210,31	2.293,34	2.355,62	2.417,89
A 8	2.014,58	2.089,72	2.195,48	2.302,24	2.408,99	2.483,13	2.558,26	2.632,40
A 9	2.180,64	2.254,79	2.371,44	2.490,06	2.606,69	2.685,78	2.765,85	2.843,94
A 10	2.339,79	2.441,62	2.588,90	2.735,20	2.881,50	2.983,34	3.085,13	3.186,97
A 11	2.685,78	2.837,03	2.987,27	3.138,52	3.242,31	3.346,10	3.449,90	3.553,69
A 12	2.879,54	3.058,45	3.238,35	3.417,27	3.541,83	3.664,40	3.787,97	3.913,51
A 13	3.376,74	3.544,79	3.711,86	3.879,90	3.995,55	4.112,21	4.227,84	4.341,53
A 14	3.472,64	3.689,11	3.906,59	4.123,07	4.272,33	4.422,59	4.571,85	4.722,11
A 15	4.244,66	4.440,38	4.589,65	4.738,91	4.888,18	5.036,45	5.184,73	5.332,01
A 16	4.682,56	4.909,93	5.081,93	5.253,93	5.424,94	5.597,94	5.769,92	5.939,96

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10:

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 17,58 Euro;

es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 7,66 Euro.

Anlage 4

**Besoldungstabelle für Pfarrerrinnen und Pfarrer,
Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst**Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

a) ohne Dienstwohnung

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
2.879,54	3.058,45	3.238,35	3.417,27
Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
3.541,83	3.664,40	3.787,97	3.913,51

b) mit Dienstwohnung (nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg)

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
2.271,11	2.450,02	2.629,92	2.808,84
Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
2.933,40	3.055,97	3.179,54	3.305,08

Anlage 5

Überleitungstabelle für Pfarreinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

a) ohne Dienstwohnung

Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
3.376,74	3.528,98	3.544,79	3.681,21	3.711,86	3.833,44	3.879,90	3.934,27	3.995,55	4.036,09	4.112,21	4.137,90	4.227,84	4.239,71	4.341,53

b) mit Dienstwohnung (nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg)

Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
2.768,31	2.920,55	2.936,36	3.072,78	3.103,43	3.225,01	3.271,47	3.325,84	3.387,12	3.427,66	3.503,78	3.529,47	3.619,41	3.631,28	3.733,10

Anlage 6

Überleitungstabelle für Predigerinnen und Prediger (frühere Region West)

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

a) ohne Dienstwohnung

Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
2.972,97	3.102,37	3.115,81	3.231,77	3.257,82	3.361,16	3.400,65	3.446,87	3.498,96	3.533,42	3.598,12	3.619,95	3.696,40	3.706,49	3.793,04

b) mit Dienstwohnung (nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg)

Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
2.364,54	2.493,94	2.507,38	2.623,34	2.649,39	2.752,73	2.792,22	2.838,44	2.890,53	2.924,99	2.989,69	3.011,52	3.087,97	3.098,06	3.184,61

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A
Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 2	1.648,84		1.687,37		1.726,93		1.756,58		1.787,23		1.817,88		1.848,51		1.879,15
A 3	1.715,06		1.755,58		1.796,11		1.828,74		1.861,37		1.893,98		1.926,60		1.959,21
A 4	1.752,64		1.801,06		1.849,50		1.888,05		1.926,60		1.965,16		2.003,70		2.039,30
A 5	1.766,46		1.826,76		1.875,19		1.922,65		1.970,11		2.018,54		2.065,98		2.112,44
A 6	1.806,00	1.858,40	1.876,19	1.910,79	1.947,36	1.963,18	2.001,73	2.015,57	2.058,07	2.067,95	2.112,44	2.120,34	2.172,74		2.225,13
A 7	1.899,91	1.948,35	1.962,19	2.013,59	2.044,25	2.078,84	2.128,26	2.144,07	2.210,31	2.276,53	2.293,34	2.323,99	2.355,62	2.370,45	2.417,89
A 8	2.014,58	2.069,94	2.089,72	2.154,96	2.195,48	2.238,97	2.302,24	2.323,99	2.408,99	2.464,35	2.483,13	2.520,69	2.558,26	2.577,03	2.632,40
A 9	2.180,64	2.236,99	2.254,79	2.326,95	2.371,44	2.416,91	2.490,06	2.506,87	2.606,69	2.659,09	2.685,78	2.720,38	2.765,85	2.782,66	2.843,94
A 10	2.339,79	2.417,89	2.441,62	2.533,55	2.588,90	2.648,22	2.735,20	2.763,87	2.881,50	2.955,65	2.983,34	3.033,73	3.085,13	3.110,84	3.186,97
A 11	2.685,78	2.804,40	2.837,03	2.922,03	2.987,27	3.041,63	3.138,52	3.159,28	3.242,31	3.316,45	3.346,10	3.396,51	3.449,90	3.475,60	3.553,69
A 12	2.879,54	3.019,90	3.058,45	3.161,26	3.238,35	3.302,60	3.417,27	3.443,97	3.541,83	3.630,79	3.664,40	3.725,70	3.787,97	3.819,60	3.913,51
A 13	3.376,74	3.528,98	3.544,79	3.681,21	3.711,86	3.833,44	3.879,90	3.934,27	3.995,55	4.036,09	4.112,21	4.137,90	4.227,84	4.239,71	4.341,53
A 14	3.472,64	3.669,35	3.689,11	3.866,06	3.906,59	4.063,76	4.123,07	4.196,23	4.272,33	4.326,71	4.422,59	4.459,16	4.571,85	4.590,64	4.722,11
A 15	4.244,66	4.246,64	4.440,38	4.464,10	4.589,65	4.637,10	4.738,91	4.810,09	4.888,18	4.984,06	5.036,45	5.159,03	5.184,73	5.188,68	5.332,01
A 16	4.682,56	4.684,54	4.909,93	4.935,63	5.081,93	5.136,29	5.253,93	5.336,96	5.424,94	5.538,62	5.597,94	5.739,28	5.769,92	5.774,87	5.939,96

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10:

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 17,58 Euro;

es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 7,66 Euro.

Anlage 8

Überleitungstabelle für PfarrereInnen und Pädagogen im Entsendungsdienst

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

a) ohne Dienstwohnung

Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
2.879,54	3.019,90	3.058,45	3.161,26	3.238,35	3.302,60	3.417,27	3.443,97	3.541,83	3.630,79	3.664,40	3.725,70	3.787,97	3.819,60	3.913,51

b) mit Dienstwohnung (nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg)

Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
2.271,11	2.411,47	2.450,02	2.552,83	2.629,92	2.694,17	2.808,84	2.835,54	2.933,40	3.022,36	3.055,97	3.117,27	3.179,54	3.211,17	3.305,08

Anlage 9

Tabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B
Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe

B 1	5.332,01
B 2	6.194,00
B 3	6.558,75
B 4	6.940,32
B 5	7.378,24
B 6	7.794,40
B 7	8.195,72
B 8	8.615,84

Tabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C
 Grundgehalt
 (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2.944,52	3.046,03	3.147,49	3.249,00	3.350,51	3.452,00	3.553,48	3.654,96	3.756,46	3.857,95	3.959,45	4.060,95	4.162,43	4.263,93	
C 2	2.950,85	3.112,59	3.274,35	3.436,11	3.597,85	3.759,60	3.921,34	4.083,09	4.244,84	4.406,59	4.568,29	4.730,05	4.891,79	5.053,56	5.215,30
C 3	3.243,94	3.427,09	3.610,25	3.793,38	3.976,54	4.159,69	4.342,80	4.525,95	4.709,11	4.892,26	5.075,39	5.258,54	5.441,68	5.624,81	5.807,95
C 4	4.106,16	4.290,27	4.474,37	4.658,48	4.842,61	5.026,70	5.210,81	5.394,88	5.578,99	5.763,09	5.947,22	6.131,28	6.315,40	6.499,50	6.683,62

Tabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung H
 Grundgehalt
 (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
H 1	2.944,52	3.046,03	3.147,49	3.249,00	3.350,51	3.452,00	3.553,48	3.654,96	3.756,46	3.857,95	3.959,44	4.060,95	4.162,42	4.263,92	
H 2	2.965,08	3.085,39	3.205,67	3.325,97	3.446,24	3.566,56	3.686,83	3.807,11	3.927,37	4.047,68	4.167,98	4.288,28	4.408,54	4.528,84	
H 3	3.010,39	3.141,98	3.273,61	3.405,23	3.536,86	3.668,46	3.800,06	3.931,69	4.063,31	4.194,90	4.326,52	4.458,13	4.589,76	4.721,35	
H 4	3.070,66	3.202,25	3.333,87	3.464,85	3.597,11	3.728,71	3.860,33	3.991,95	4.123,55	4.255,18	4.386,78	4.518,39	4.650,01	4.781,61	4.913,23
H 5	3.305,31	3.450,00	3.594,73	3.739,42	3.884,12	4.028,83	4.173,53	4.318,23	4.462,93	4.607,63	4.752,33	4.897,02	5.041,73	5.186,42	5.331,14
H 6	3.596,05	3.763,41	3.930,74	4.098,10	4.265,45	4.432,80	4.600,16	4.767,48	4.934,87	5.102,23	5.269,57	5.436,92	5.604,28	5.771,63	5.938,98
H 7	4.025,63	4.198,60	4.371,55	4.544,52	4.717,47	4.890,43	5.063,40	5.236,37	5.409,34	5.582,31	5.755,28	5.928,24	6.101,20	6.274,19	6.447,15

Anlage 11

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	107,69	204,39
übrige Besoldungsgruppen	113,10	209,80

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 96,70 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 301,30 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,07 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,36 Euro, in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,29 Euro und in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,21 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 12

**Zulagen nach § 7 Abs. 3 Pfarrbesoldungsordnung
und § 10 Abs. 2 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung**

1. Die Besoldung der Bischöfin / des Bischofs richtet sich nach der Besoldungsgruppe 8 der Besoldungsordnung B für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
2. Die Besoldung der Generalsuperintendentinnen/Generalsuperintendenten richtet sich nach der Besoldungsgruppe 2 der Besoldungsordnung B für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
3. Die/der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen der Pfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
4. Die Leiterin / der Leiter des Amtes für kirchliche Dienste erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen der Pfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
5. Die Referentin / der Referent der Bischöfin / des Bischofs kann nach Entscheidung der Kirchenleitung frühestens zwei Jahre nach der Berufung in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit und frühestens ein Jahr nach Übertragung der Tätigkeit als Referentin/Referent eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer/seiner Pfarrbesoldung und einer Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsgruppe A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten.
6. Leiterinnen und Leiter einer Dienststelle für Religionsunterricht erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 30% der Ephoralzulage.
7. Die Leiterin / der Leiter des Evangelischen Rundfunkdienstes erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 25% der Ephoralzulage.
8. Die Leiterin / der Leiter des Pastoralkollegs erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage von 25% der Ephoralzulage.
9. Die Landespfarrerin / der Landespfarrer für Seelsorge im Krankenhaus erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 30% der Ephoralzulage.
10. Die Pfarrerin / der Pfarrer in der landeskirchlichen Pfarrstelle für Aus- und Fortbildung in der Seelsorge erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 40% der Ephoralzulage.
11. Die Landespfarrerin / der Landespfarrer für Gefängnisseelsorge erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage von 25% der Ephoralzulage.
12. Die oder der Vorsitzende des Vorstandes der Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe der Differenz zwischen den Besoldungsgruppen 15 und 16 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
13. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter in der Leitung des Konsistoriums erhält für die Dauer der Stellvertretung eine ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe der Differenz zwischen der Besoldungsgruppe A 16 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte und der Besoldungsgruppe B 3 der Besoldungsordnung B für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.

II. Bekanntmachungen

U r k u n d e

über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Baruth, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/ 2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Der Name der Kirchengemeinde Baruth, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde Baruth/Mark“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 2012
Az: 1000-01: 86/010-10.01

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –
In Vertretung

(L. S.) P o e r s c h

*

U r k u n d e

über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Schönow und Zepernick, beide Evangelischer Kirchenkreis Barnim, zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Schönow und Zepernick, beide Evangelischer Kirchenkreis Barnim, werden dauernd zum Pfarrsprengel Zepernick-Schönow verbunden.

§ 2

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schönow und die zwei Pfarrstellen der Kirchengemeinde Zepernick werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Zepernick-Schönow übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 2012
Az. 1020-1: 57/000-42.00

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –
In Vertretung

(L. S.) P o e r s c h

*

Genehmigung eines neuen Kirchensiegels

Konsistorium
Az.:1252-03:72/086-88.10

Berlin, den 20. Juli 2012

Die Evangelische Lukas-Kirchengemeinde Jeserig, Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE LUKAS-KIRCHENGEMEINDE JESERIG“



*

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Deetz, Jeserig, Schenkenberg und Trechwitz, sämtlich ehemaliger Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig, mit den Umschriften „Ev. Kirchengemeinde Deetz (Havel)“, „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE JESERIG“, „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE SCHENKENBERG“ und „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE TRECHWITZ“ wurden außer Geltung gesetzt.

Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2013

Für die jährliche statistische Erhebung „Kirchliches Leben (EKD-Tabelle II)“ bitten wir, im Jahre 2013 an folgenden Sonntagen bzw. Feiertagen die Besucherinnen und Besucher der Gemeinde-Gottesdienste in allen Predigtstätten zu zählen:

Invokavit	(17. Februar 2013)
Karfreitag	(29. März 2013)
Erntedankfest	(6. Oktober 2013)
1. Advent	(1. Dezember 2013)
Heiligabend	(24. Dezember 2013)

Falls Kirchengemeinden das Erntedankfest auf einen anderen Tag verlegen, so ist an dem Tag zu zählen, an dem das Erntedankfest tatsächlich gefeiert wird. Für die anderen genannten Zählsonntage bzw. -feiertage soll die Zählung, falls kein Gottesdienst stattfindet, jedoch nicht auf einen anderen Sonn- oder Feiertag verlegt werden.

Außerdem sind die Besucherinnen und Besucher der Kindergottesdienste am Zählsonntag

Invokavit (17. Februar 2013)

festzustellen. An den übrigen Zählsonntagen wird der Besuch der Kindergottesdienste nicht mehr erfasst. Wenn am Sonntag Invokavit kein Kindergottesdienst gehalten wird, dann sind die Kindergottesdienstbesucher und -besucherinnen im jeweils folgenden Kindergottesdienst zu zählen.

Wir bitten, die Termine für das Jahr 2013 vorzumerken.

Berlin, den 7. August 2012

Az. 1121-02 (00)

Konsistorium

Seelmann

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Beiersdorf, Evangelischer Kirchenkreis Barnim, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel Beiersdorf gehören die Gemeinden Beiersdorf, Freudenberg/Tiefensee und Schönfeld. Die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Grüntal (Grüntal, Tempelfelde und Melchow) sind mitzuverwalten.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bzw. eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die oder der

- Freude an den vielfältigen Diensten und Aufgaben im Pfarrdienst hat,
- offen auch auf kirchenferne Menschen zugeht,
- die dörflichen Feste und die dortige Präsenz der Kirche zur christlichen Verkündigung fördern hilft,
- bereit ist, an der Grundschule Grüntal Religion zu unterrichten und die vorhandenen Kontakte zwischen Schule und Kirche weiter zu halten,
- die guten Kontakte, die über die Kirchengemeinden hinaus bestehen, weiter pflegt und
- bereit ist zu überregionaler und ökumenischer Zusammenarbeit.

Die kommunalen Kitas Tempelfelde und Freudenberg freuen sich auf weiterhin gute Zusammenarbeit.

Besondere Höhepunkte sind der Waldgottesdienst im Beiersdorfer Wald, die Bläsergottesdienste und andere Sprengelgottesdienste (Ostern, Erntedank).

Die zu betreuenden Dörfer liegen in einer landschaftlich reizvollen Gegend.

Ein geräumiges Pfarrhaus mit großem Garten steht zur Verfügung. Es gibt im Nebengebäude eine Garage, weitere Abstellräume und einen Carport. Im Pfarrhaus gibt es einen LTE Anschluss (schnelles Internet).

Auskünfte erteilt Pfarrerin Cordula Beier, Vorsitzende der Kollegialen Leitung des Kirchenkreises, Telefon: 030/9 44 30 28 oder 033 34/20 59 20.

Bewerbungen werden bis zum 19. September 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Berlin-Niederschönhausen, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost, ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl zu besetzen.

Der Gemeinde gehören ca. 3.500 Mitglieder an und sie hat als einzige Predigtstätte die Friedenskirche im Zentrum Niederschönhausens. In den letzten Jahren sind zahlreiche Familien nach Niederschönhausen gezogen.

Die Gemeindegewahl ist geprägt von verschiedenen Angeboten und Gruppen für alle Altersgruppen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der kirchenmusikalischen Arbeit, die über die Ortsgemeinde hinaus ausstrahlt.

Eine enge Zusammenarbeit mit der Evangelischen Schule in Pankow prägt die Gemeinde ebenso wie die Einbeziehung der zahlreichen diakonischen Einrichtungen in die Gemeindegewahl und die Kooperation mit ökumenischen Nachbarn.

In der Gemeinde sind ein Pfarrer (100 %), eine Kirchenmusikerin (75 %), eine Katechetin (50 %), ein Hausmeister (50 %), eine Bürokräft (50 %) sowie ein Kreisjugendwart in gemeindlicher Anbindung tätig. Außerdem engagieren sich zahlreiche Ehrenamtliche in verschiedenen Bereichen der Gemeindegewahl.

Weitere Informationen zur Gemeinde sind auf der Internetseite www.friedenskirche-niederschoenhausen.de einzusehen.

Die Gemeinde wünscht sich eine begeisterte und begeisternde Persönlichkeit, die

- Freude an Gottesdienst und Verkündigung und einem vielfältigem gottesdienstlichen Leben hat,
- Menschen zum Christsein ermutigt, sie seelsorgerlich begleitet,
- selbständig und teamorientiert arbeitet,
- kommunikationsfreudig ist und zuhören kann,
- vermittelnd und integrativ wirkt,
- Bewährtes aufgreift und Lust hat auf Neues,
- die wachsende Konfirmanden- und Familienarbeit mitgestaltet,
- Ungeübte auf den christlichen Glauben neugierig macht.

Eine Dienstwohnung steht zur Zeit nicht zur Verfügung. Die Gemeinde erwartet, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer im Gemeindegebiet wohnt. Sie ist bei der Wohnungssuche behilflich.

Nähere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Christine Rieffel-Braune, Telefon: 030/4 77 36 47 und Pfarrer Karsten Minkner Telefon: 030/34 66 03 59.

Bewerbungen werden bis zum 19. September 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin

2. Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Hoyerswerda, Kirchenkreis Hoyerswerda, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl zu besetzen.

Der Pfarrsprengel mit ca. 2.100 Gemeindegliedern liegt inmitten des Lausitzer Seenlandes, einer Urlaubsregion im Entstehen, die sich immer erkennbarer vom Braunkohlerevier zur größten von Menschenhand geschaffenen Wasserlandschaft Europas entwickelt.

Der Pfarrsprengel besteht aus den Gemeinden Hoyerswerda-Altstadt www.kirche-hy.de und Schwarzkollm www.kirche-schwarz-kollm.de. Die andere Pfarrstelle des Sprengels ist die 50 % Gemeindepfarrstelle des Superintendenten. Die Altstadtgemeinde hat außerdem folgende hauptamtliche Stellen: 40 % B-Kantor, 50 % Gemeindegemeindepfarrerin, 10 % Katechetin, 55 % Öffentlichkeitsarbeit (befristet), 30 % Reinigungskraft und 6 Bürgerarbeitsstellen.

Die beiden Kirchengemeinden haben sorbische Wurzeln, die sie weiter versuchen zu pflegen. Das christliche Gymnasium Johanneum liegt in direkter Nachbarschaft der Johanneskirche Hoyerswerda. Die Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde Hoyerswerda-Neustadt soll weiter verstärkt werden, bereits jetzt gibt es gemeinsamen Konfirmandenunterricht. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- mit Freude Gottesdienste feiert und gern predigt,
- Interesse an der sorbischen Tradition hat,
- gern und offen auf Menschen zugeht und sie zum Christsein ermuntert,
- gern mit Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen gemeinsam arbeitet,
- offen ist für die Zusammenarbeit mit dem christlichen Gymnasium (eine Verpflichtung zum Halten von RU besteht nicht),
- Interesse hat am ökumenischen Miteinander in der Stadt.

Eine sanierte und geräumige Dienstwohnung in zentraler Lage steht zur Verfügung. Gartenfläche kann auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

Nähere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates der Altstadt Rüdiger Mrosk, Telefon: 035 71/41 54 41 oder Superintendent Heinrich Koch, Telefon: 035 71/42 84 31.

Bewerbungen werden bis zum 19. September 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstr. 69/70, 10249 Berlin.

3. Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Müllrose, Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist für die Dauer von zunächst 6 Jahren die Verwaltung der (2.) Kreisfarrstelle für Krankenhauseelsorge mit weiteren 50 % Dienstumfang mit dem Dienort im Klinikum Frankfurt (Oder).

Die Evangelische Kirchengemeinde Müllrose besteht aus den Gemeindebereichen Müllrose, Mixdorf, und Schemsdorf mit 2 Predigt-

stellen. Ferner gehört die Betreuung des Pflegeheimes am Zeisigberg dazu.

Unterstützt wird die Pfarrerin oder der Pfarrer durch 25 % Dienstumfang des Pfarrers der Nachbargemeinde Biegen-Jacobsdorf sowie durch eine Katechetin.

Die ca. 800 Gemeindeglieder wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der die Menschen im städtischen und ländlichen Umfeld seelsorgerlich begleitet, einladend und den Menschen zugewandt den christlichen Glauben vermittelt.

Der Gemeindegemeinderat und weitere ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ehrenamtliche Organistin, Posaunenchor, Singkreis, Besuchsdienst u.a.) freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der Bewährtes in der Gemeindearbeit fortführt, eigene Impulse einbringt und dabei offen auf die verschiedenen Altersgruppen zugeht.

Da mit der Gemeindepfarrstelle die Krankenhauseelsorge verbunden ist, sollen Bewerberinnen und Bewerber nach den Richtlinien für Krankenhauseelsorge im Bereich der EKBO eine klinische Seelsorgeausbildung durchlaufen haben oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben.

Das Klinikum der Rhön-AG hat 850 Betten und bietet medizinische Maximalversorgung. Gesucht wird eine Seelsorgerin oder ein Seelsorger, die oder der sich mit Herz und Verstand auf die Arbeit in einem großen Klinikum einlässt und im Team mit der zu gleichen Stellenanteilen beauftragten Pfarrerin zusammen wirkt.

Zu den Aufgaben gehören neben den Seelsorgebesuchen am Patientenbett und der Begleitung von Angehörigen:

- wöchentliche Gottesdienste (im Wechsel mit der Kollegin),
- Kontakte mit Mitarbeitenden in verschiedenen Bereichen pflegen und Kooperationen weiter ausbauen,
- Mitarbeit im Ethikkomitee und Moderation ethischer Fallbesprechungen. Eine entsprechende Qualifikation ist wünschenswert,
- Ausbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen im Klinikbesuchsdienst,
- Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit,
- Religionsunterricht in der Krankenpflegeschule (etwa zwei Wochen im Jahr) sowie gelegentlicher Projektunterricht,
- Fortbildung von Pflegekräften und Ärzten.

Dienstort ist Müllrose. Die Stadt Müllrose liegt im landschaftlich wunderschönen Schlaubetal in der Nähe von Frankfurt (Oder). Einkaufsmöglichkeiten, Kindergärten, eine Grund- und Oberschule sowie eine ärztliche Versorgung sind in der Stadt vorhanden.

In Frankfurt (Oder) sind alle Schulformen einschließlich einer Evangelischen Grundschule vorhanden. Die Verkehrsanbindung von Müllrose ist durch die Bundesstraße 87, die Nähe zur Autobahn A 12 und den Öffentlichen Nahverkehr gut. Berlin ist in einer Stunde über die Autobahn erreichbar.

Der Pfarrerin oder dem Pfarrer stehen ein Amtszimmer und eine geräumige Dienstwohnung in der oberen Etage des sanierten Gemeindehauses zur Verfügung. Zum Gemeindehaus gehört ein Garten.

Weitere Informationen erteilen für den Gemeindebereich Frau Kubica, Telefon: 03 36 06/567, für die Kreisfarrstelle für Krankenhauseelsorge, die Landespfarrerin für Krankenhauseelsorge Frau Lucht, Telefon: 030/24 23 32 32, Herr Superintendent Bruckhoff, Telefon: 03 35/5 56 31 31 oder Frau Pfn. Linden, Telefon: 03 35/ 5 48 39 85.

Bewerbungen werden bis zum 19. September 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

4. Die landeskirchliche Pfarrstelle für die Studierendenseelsorge Frankfurt (Oder) ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang für die Dauer von 6 Jahren wieder zu besetzen.

Die Europa Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) prägt ein starkes deutsch-polnisches Profil und eine hohe Internationalität. Etwa 6.000 Studierende absolvieren in den Fakultäten Jura, Kulturwissenschaft und Wirtschaft z.T. innovative Studienprogramme. Zudem werden zahlreiche berufs begleitende Masterprogramme angeboten.

Dem Profil der Universität entsprechend ist die Studierenden-seelsorge in Frankfurt (Oder) in besonderer Weise ökumenisch ausgerichtet. Der evangelische Seelsorger oder die evangelische Seelsorgerin sorgt mit dem deutschen und dem polnischen römisch-katholischen Amtsbruder für die Ökumenische Studierendenarbeit Frankfurt (Oder) mit einem besonderen Akzent auf der deutsch-polnischen Zusammenarbeit.

Gemeinsam mit engagierten Studierenden unterschiedlicher Konfessionen wird das Semesterprogramm geplant und organisiert. Bei den wöchentlichen Treffen der Studierendengemeinde stehen theologische, politische oder biographische Themen auf dem Programm. Außerdem wird ein geistliches Angebot in verschiedenen Andachts- und Gottesdienstformen gestaltet.

Im Ökumenischen Studien- und Gästehaus „Hedwig von Schlesien“ leben 15 Studierende verschiedener Nationalitäten und Konfessionen. Sie gestalten miteinander ihren Alltag, tauschen sich über Glaubensfragen aus und engagieren sich in der Studierendengemeinde.

Aufgaben:

- theologische und seelsorgerliche Gemeindeleitung,
- Gestaltung von Gottesdiensten und Andachten gemeinsam mit Studierenden,
- Vernetzung und Diskurs mit Lehrenden und Leitenden innerhalb der Universität sowie mit studentischen Initiativen,
- Beratung ausländischer Studierender und Antragstellung im Rahmen des Notfondsprogramms (Englischkenntnisse) über das DWBO,
- Geschäftsführung und Öffentlichkeitsarbeit,
- Pflege der ökumenischen Beziehungen und Mitarbeit im Ökumenischen Rat Frankfurt (Oder),
- Zusammenarbeit mit den im Studien- und Gästehaus Hedwig von Schlesien sowie im Ökumenischen Europa-Centrum Engagierten,
- Kontaktpflege zu anderen gesellschaftspolitisch engagierten Akteuren in Frankfurt.

Erwartungen:

- theologische, pädagogische und seelsorgliche Kompetenz,
- Gewinnung und Wertschätzung von ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- Ökumenisches Engagement mit evangelischem Profil,
- Gestaltung der missionarischen Herausforderung im kirchenfernen akademischen Milieu,
- Kontaktfreude und kreative Kraft angesichts der hohen Fluktuation an der Universität,
- Umgang mit elektronischen Kommunikationsformen (Internetauftritt, Mailwerbung, Facebook),
- Teilnahme am Pfarrkonvent des Kirchenkreises und an den jährlichen Konventen der Studierendenpfarrer und -pfarrerinnen der EKBO und der EKD.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Weitere Auskünfte geben Pfarrer Oliver Fischer, Telefon: 03 36 06/567 bzw.: oesaf@web.de, die Mitglieder des Leitungsteams der ösaf, Anna Fabisch, annafabisch@hotmail.com und Claudia Michel, claudia.michel@yahoo.de, sowie OKRin Dorothea Braeuer, Telefon: 030/24 34 42 86.

Bewerbungen werden bis zum 19. September 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

Im Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin ist zum 1. Januar 2013 eine B-Kirchenmusikstelle mit 100 % Dienstumfang zu besetzen. 75 % des Dienstumfangs sind für die Kirchenmusik in der Gemeinde Rheinsberg und im Kirchenkreis vorgesehen, weitere 25 % für Unterrichtstätigkeit an der Evangelischen Schule in Neuruppin. Die Stelle ist zunächst auf 2 Jahre befristet; es besteht jedoch Aussicht auf Verlängerung.

Als Wohn- und Hauptdienstort ist die Stadt Rheinsberg vorgesehen.

Rheinsberg ist eine Kleinstadt mit ca. 8.300 Einwohnern. Es liegt ca. 70 km nordwestlich von Berlin in landschaftlich reizvoller Gegend inmitten der Ruppiner Seenlandschaft. Mit seinem Schloss und dem reichen kulturellen Leben ist der Ort ein Touristenmagnet. Zugleich ist Rheinsberg Sitz der Musikakademie, einer Einrichtung des Landes Brandenburg und des Bundes, an der u. a. im Rahmen monatlicher Kurswochenenden ehrenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker ausgebildet werden. Krippe, Kindertagesstätte, Grund- und Oberschule (Sekundarstufe I) sind am Ort vorhanden. Weiterführende Schulen gibt es in Wittstock und Neuruppin.

Die Bewerberin oder der Bewerber kommt in einen innovativen Kirchenkreis, der seit fünf Jahren einen strukturellen Aufbruch wagt. Im Rahmen des Fundraising-Projektes „himmelston & erdenklang“ wird die Wiederbesetzung der Stelle ermöglicht.

Zu den Aufgaben in der Gemeinde Rheinsberg gehören:

- die musikalische Gestaltung der Gottesdienste in Rheinsberg, nach Absprache auch von Kasualien,
- Aufnehmen und Weiterentwickeln der vorhandenen Arbeit mit Kindern und Erwachsenen (Kantorei, Posaunenchor, Flötenkreis),
- Aufnehmen und Weiterentwickeln der Konzerttätigkeit.

Zu den Aufgaben im Kirchenkreis gehören:

- die Weiterführung des Orgelkurses in Kooperation mit anderen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern und der Musikakademie Rheinsberg,
- Mitarbeit am Fundraising-Projekt „himmelston & erdenklang“,
- Unterrichtstätigkeit an der Ev. Schule Neuruppin,
- Mitarbeit bei regionalen Projekten.

Die genaue Festlegung der Aufgaben und deren Gewichtung erfolgt in Absprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinien zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen.

Vorhanden sind:

- die in ihrer Entstehung bis auf das 13. Jahrhundert zurückgehende Laurentius-Kirche mit 300 Plätzen und zwei Orgeln: eine Orgel von Gottlieb Scholtze (1767) (I/13) (restaurierungsbedürftig) und eine Orgel Mecklenburgischer Orgelbau (früher Nußbucker, Plau am See), 1994 (II/30),
- ein Gemeinderaum mit Flügel und Orgel (I/5) für die Probenarbeit. Dort gibt es auch eine kleine Notenbibliothek.

Die Kantorei mit etwa 30 Mitgliedern und der Bläserchor mit ca. 25 Mitgliedern freuen sich auf die Weiterführung der Arbeit.

Der Kirchenkreis freut sich auf eine engagierte, kreative Bewerberin oder einen engagierten kreativen Bewerber mit pädagogischer Kompetenz. Sie oder er sollte offen sein für die Arbeit im Bereich Populärmusik.

Die Gemeinde ist bei der Wohnungssuche gerne behilflich.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Nähere Auskünfte erteilen Kantor Uwe Metlitzky, Telefon: 0 33 94/72 14 96, E-Mail: u.metlitzky@kirche-wittstock-ruppin.de und Pfarrer Lothar Wittkopf (Rheinsberg), Telefon: 0170/3833446, E-Mail: l.wittkopf@kirche-wittstock-ruppin.de.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 15. Oktober 2012 zu richten an die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Wittstock-Ruppin, z. H. Herrn Superintendent Matthias Puppe, 16909 Wittstock, Kirchplatz 2.

*

IV. Personalnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Eine Aufgabe im Ruhestand

Der Verein Kirche im Gefängnis e.V. und das Konsistorium (Spezialseelsorge) suchen zum 1. Januar 2013 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer im Ruhestand für die Gefängnisseelsorge in der Justizvollzugsanstalt Berlin-Plötzensee.

Schwerpunkte sind Gottesdienste (einmal im Monat) und Seelsorge im Umfang eines Ruhestandsauftrages.

Sie erhalten durch den Verein Kirche im Gefängnis 400,- € monatlich, dienstliche Kosten (Dienstfahrten, ggf. Fortbildung, Material) erstattet das Konsistorium.

Weitere Informationen erteilen Pfarrer i. R. Eckart Wragge, Telefon: 030/84 31 71 88 und OKRin Dorothea Braeuer, Telefon: 030/24 34 42 86.

Bewerbungen richten Sie bis zum 19. September 2012 an das Konsistorium, Referat 3.2, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

*

Auslandsdienst in Amsterdam, Rotterdam/Niederlande

Für die Deutschen Evangelischen Kirchengemeinden Amsterdam und Rotterdam, Niederlande, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 01. August 2013 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar

Sie finden Informationen über die Gemeinden im Internet unter www.deg-amsterdam.nl und www.deg-rotterdam.nl. Hierbei verweisen wir insbesondere auf die Leitbilder.

Es handelt sich um zwei selbständige Gemeinden, die sich seit 1996 eine Pfarrstelle teilen. In Amsterdam und Rotterdam gibt es jeweils ein Gemeindezentrum für Gottesdienste und Gemeindegemeinschaft. Wohnsitz ist Amsterdam.

Im Sinne der Kirchengemeinden erwarten wir:

- die Pflege der guten ökumenischen Beziehungen vor Ort
- die Kontaktpflege zur Deutschen Seemannsmission
- die Mitwirkung bei der Organisation der deutschen Urlauberseelsorge in den Niederlanden
- einen Führerschein und keine Scheu vor langen Autofahrten

Gesucht wird eine Pfarrerin / ein Pfarrer / ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner / Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2033 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Christoph Ernst (Tel. 0511/2796-139, Email christoph.ernst@ekd.de) und Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511/2796-126, Email heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15.10.2012 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

